

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



89

Nr. 3, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. März 2017

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 24* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD. Vom 27. Januar 2017.	90
Nr. 25* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 27. Januar 2017.....	90
Nr. 26* - Auslandspfarrerratverordnung (APR-VO). Vom 24. Februar 2017.....	90
Nr. 27* - Wahlordnung für den Auslandspfarrerrat (WahlO-APR). Vom 24. Februar 2017.....	92
Nr. 28* - Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengenicht der EKD. Vom 5. November 2016.....	93
Nr. 29* - Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost. Vom. 8. Dezember 2016.	94
Nr. 30* - Bekanntmachung der Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD-Ost. Vom 2. März 2017.....	94
Nr. 31* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 34/16 (KAVO). Vom 8. Dezember 2016.....	95
Nr. 32* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 35/16 (KAVO). Vom 8. Dezember 2016.....	95
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 33 - Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ehrenamts-gesetz - EAG). Vom 19. Oktober 2016. (GVBl. S. 230)	98
Nr. 34 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD. Vom 19. Oktober 2016. (GVBl. S. 231)	99
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 35 - Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone in der Evange-lischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonengesetz – DiakG). Vom 19. November 2016. (ABl. S. 209)	100
Nr. 36 - Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 19. November 2016. (ABl. S. 203)	102
Evangelische Kirche von Westfalen	

Nr. 37 - 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 17. November 2016. (KABl. S. 466)	109
Nr. 38 - Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 17. November 2016. (KABl. S. 467)	109
Nr. 39 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 15. Dezember 2016. (KABl. S. 491)	110

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 24* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD. Vom 27. Januar 2017.

Aufgrund Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 340) tritt am 1. April 2017 in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

B a d B o l l, den 27. Januar 2017

Evangelische Kirche in Deutschland

- **Kirchenamt** -

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 25* - Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 27. Januar 2017.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) tritt mit

Wirkung vom 1. Januar 2017 in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

(2) Es tritt am 1. April 2017 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2017 in Kraft.

B a d B o l l, den 27. Januar 2017

Evangelische Kirche in Deutschland

- **Kirchenamt** -

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 26* - Auslandspfarrerratsverordnung (APR-VO). Vom 24. Februar 2017.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Ökumenegesetzes der EKD vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325, 333) geändert worden ist, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Bildung eines Auslandspfarrerrats

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Evangelischen Kirche in Deutschland in einem Rechtsverhältnis nach § 7 oder § 17 Absatz 3 des Ökumenegesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung stehen (Entsandte), wird bei der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Auslandspfarrerrat gebildet.

§ 2**Aufgaben des Auslandspfarrerrats**

Der Auslandspfarrerrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er setzt sich gemäß § 11 Absatz 2 des Ökumenegesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung für die Belange der Entsandten und ihrer mit ausgereisten Angehörigen ein.
2. Er kann Interessen einer entsandten Person auf deren Veranlassung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland vertreten.
3. Er kann Stellungnahmen und Erklärungen zu beabsichtigten kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeben, die die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Entsandten betreffen.
4. Er führt Versammlungen für die Entsandten im Rahmen von Fortbildungskonferenzen durch, erstattet Bericht über seine Arbeit und bespricht mit den Entsandten Gegenstände seines Aufgabenbereichs.
5. Er kann der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Vorbereitung von Fortbildungskonferenzen für Entsandte inhaltliche Anregungen geben.

§ 3**Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

- (1) Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Auslandspfarrerrat gilt der Grundsatz der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Belange der mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbundenen ökumenischen Partner. Dies schließt eine frühzeitige gegenseitige Information und Beratung über berufliche, wirtschaftliche und soziale Belange der Entsandten ein.
- (2) Der Auslandspfarrerrat nimmt seine Aufgaben in der Regel schriftlich, in Besprechungen oder in Sitzungen im Rahmen einer Fortbildungskonferenz wahr. Unter Fortbildungskonferenzen sind im Sinne dieser Verordnung die in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden dienstlichen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verstehen, die zentral für alle Entsandten durchgeführt werden.

§ 4**Ehrenamt, Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Auslandspfarrerrats üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse nicht behindert und zu keinem Zeitpunkt wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner

Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Auslandspfarrerrat und nach Beendigung des Rechtsverhältnisses als entsandte Person. Sie besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern des Auslandspfarrerrats.

§ 5**Versammlung des Auslandspfarrerrats für die Entsandten**

- (1) Die Versammlung findet mit angemessenem Zeitaufwand im Rahmen der Fortbildungskonferenzen statt. Sie ist nicht öffentlich. Bei der Evangelischen Kirche in Deutschland Beschäftigte und sachkundige Personen können eingeladen werden.
- (2) Der Auslandspfarrerrat trifft mit der Evangelischen Kirche in Deutschland die jeweils erforderlichen organisatorischen Absprachen, um einen koordinierten Ablauf der Versammlung mit der Fortbildungskonferenz zu gewährleisten.
- (3) In der Versammlung werden der Wahlvorstand und die Mitglieder des Auslandspfarrerrats gewählt.

§ 6**Wahl und Zusammensetzung des Auslandspfarrerrats**

- (1) Der Auslandspfarrerrat besteht aus fünf Personen.
- (2) Die regelmäßigen Wahlen zum Auslandspfarrerrat finden im Rahmen der Fortbildungskonferenzen, in der Regel alle zwei Jahre, statt. Nachdem die Wahl des Auslandspfarrerrats abgeschlossen ist, treten die Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Entsandten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Wählbar sind alle anwesenden Wahlberechtigten.
- (4) Näheres über die Bildung einer Wahlleitung, die Durchführung und die Anfechtung der Wahl des Auslandspfarrerrats bestimmt die Wahlordnung für den Auslandspfarrerrat.

§ 7**Amtszeit, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit des Auslandspfarrerrats beginnt nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zum neugewählten Auslandspfarrerrat. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft im Auslandspfarrerrat endet, außer mit dem Ablauf der Amtszeit des Auslandspfarrerrats, mit der Niederlegung des Amtes oder mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses als entsandte Person. Scheidet ein Mitglied aus dem Auslandspfarrerrat aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das nach den gewählten Mitgliedern bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten hat.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Verfahren nach § 10 Absatz 2 oder § 17 Absatz 3 des Ökumenegesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung betrie-

ben wird. Das Ruhen der Mitgliedschaft tritt ein mit Zugang der Mitteilung, dass Erhebungen zur Prüfung einer vorzeitigen Beendigung der Entsendung durchgeführt werden. Noch laufende Rechtsbehelfsfristen stehen dem nicht entgegen. Die Evangelische Kirche in Deutschland informiert den Auslandspfarrerrat über die Einleitung eines solchen Verfahrens.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Auslandspfarrerrat haben die bisherigen Mitglieder alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Auslandspfarrerrats erhalten haben, dem Auslandspfarrerrat auszuhändigen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 8

Vorsitz, Geschäftsführung, Sitzungen und Besprechungen

(1) Die Mitglieder des Auslandspfarrerrats bestimmen in ihrer ersten Sitzung durch Wahl über den Vorsitz und über den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte, lädt zu Sitzungen des Auslandspfarrerrats und zu Versammlungen im Rahmen der Fortbildungskonferenzen ein, leitet sie und vertritt den Auslandspfarrerrat. Die Delegation auf ein anderes Mitglied des Auslandspfarrerrats ist möglich.

(3) Das vorsitzende Mitglied oder mindestens zwei Mitglieder des Auslandspfarrerrats können zu Besprechungen des Auslandspfarrerrats einladen, wenn keine Fortbildungskonferenz stattfindet. Besprechungen unterscheiden sich von Sitzungen dadurch, dass diese ausschließlich mit der Unterstützung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden.

(4) Sitzungen und Besprechungen sind nicht öffentlich. Der Auslandspfarrerrat kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung oder Besprechung sachkundige Personen einladen. Sofern der Gegenstand es gebietet, gilt für diese Personen die Schweigepflicht nach § 4 Absatz 2 entsprechend. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 9

Geschäftsordnung, Kosten

(1) Der Auslandspfarrerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die durch die Tätigkeit des Auslandspfarrerrats entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.

(3) Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, sind von der Evangelischen Kirche in Deutschland dann zu übernehmen, wenn sie vorab von der Evangelischen Kirche in Deutschland genehmigt wurden und vom Haushaltsansatz gedeckt sind.

(4) Reisen der Mitglieder des Auslandspfarrerrats zur Ausübung ihrer Tätigkeit gelten als Dienstreisen. Für die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der

Reisekosten gilt § 28 Absatz 4 der Entsendungsbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsregelung

Abweichend von § 8 bilden diejenigen fünf Personen, die von den Entsandten im Rahmen der Fortbildungskonferenz am 12. August 2016 dazu bestimmt wurden, ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Auslandspfarrerrat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Hannover, den 24. Februar 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 27* - Wahlordnung für den Auslandspfarrerrat (WahlO-APR). Vom 24. Februar 2017.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Ökumenegesetzes der EKD vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325, 333) geändert worden ist, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Wahlvorbereitung

(1) Die Wahlberechtigten gemäß § 6 Absatz 3 der Auslandspfarrerratverordnung benennen in einer Versammlung für die Entsandten im Rahmen einer Fortbildungskonferenz auf Zuruf aus ihren Reihen mindestens eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Beide gemeinsam bilden die Wahlleitung

(2) Die Wahlleitung nimmt die Vorschläge entgegen, wer sich als Kandidatin oder als Kandidat zur Wahl in den Auslandspfarrerrat zur Verfügung stellt. Die vorgeschlagene Person muss wahlberechtigt und mit dem Vorschlag einverstanden sein. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und wirkt darauf hin, dass mögliche Mängel behoben werden.

(3) Die Wahlleitung erstellt in alphabetischer Reihenfolge eine Wahlvorschlagsliste mit den Namen der Vorgeschlagenen.

(4) Die Wahlleitung kann vor der Wahlhandlung die auf der Wahlvorschlagsliste zur Wahl Vorgeschlagenen bitten, sich den Wahlberechtigten vorzustellen.

(5) Wird ein Mitglied der Wahlleitung zur Wahl für den Auslandspfarrerrat vorgeschlagen, scheidet es aus der Wahlleitung aus und wird durch ein nachbenanntes Mitglied ersetzt. Es gilt Absatz 1.

§ 2

Wahlhandlung und -ergebnis

(1) Die Mitglieder des Auslandspfarrerrats werden von den Wahlberechtigten durch Handzeichen gewählt. Die Wahlberechtigten können mehrheitlich bestimmen, das Wahlverfahren auch in anderer Weise durchzuführen.

(2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen jeweils auf die zur Wahl vorgeschlagenen Personen entfallen. Aufgrund der Stimmenauszählung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest. Als Mitglieder des Auslandspfarrerrats sind die fünf Personen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Die Höchstzahlen entscheiden über die Reihenfolge. Als Ersatzpersonen sind diejenigen gewählt, die im Rang die sechshöchste und weitere Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die durch Handzeichen erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt für Stichwahlen entsprechend.

(3) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses stellt die Wahlleitung unverzüglich fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Wenn die Annahme der Wahl festgestellt worden ist, teilt die Wahlleitung den Wahlberechtigten in der Versammlung das Wahlergebnis mit.

§ 3

Niederschrift

(1) Über den Verlauf des Wahlverfahrens, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleitung zu unterschreiben ist.

(2) Sie ist der Evangelischen Kirche in Deutschland unverzüglich auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 4

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis, sind vom Auslandspfarrerrat zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 5

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens zehn Wahlberechtigten beim Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geän-

dert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl durch Briefwahl anzuordnen. Für die Durchführung der Briefwahl sorgt die bisherige Wahlleitung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Hannover, den 24. Februar 2017

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident**

Nr. 28* - Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 5. November 2016.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 5. November 2016 gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022 nachfolgende Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD berufen:

Vorsitzender Richter:	Oberstaatsanwalt Hans-Ulrich Pollender, Dorsten
1. Stellvertretung:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Christine Sänger, Magdeburg
2. Stellvertreter:	N.N.
Ordiniertes Mitglied, Richter:	Superintendent des Ev. Kirchenkreises Oberes Havelland Uwe Simon, Gransee
1. Stellvertreter:	Vorstandssprecher des Diakonischen Werkes ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. Dr. Christoph Künkel, Hannover
2. Stellvertreter:	Superintendent Dr. Gerald Hagmann, Bochum
Rechtskundiges Mitglied, Richterin:	Direktorin des Amtsgerichts Ingrid Sell, Northeim
1. Stellvertreterin:	Rechtsanwältin Dagmar Reiß-Fechter, Nürnberg
2. Stellvertreterin:	N.N.
Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des höheren Dienstes:	Oberkirchenrätin Heidrun Böttger, Hannover
1. Stellvertreterin:	Kirchenoberrechtsdirektorin Erna Dörenbecher, Karlsruhe
2. Stellvertreter:	Oberkirchenrat Gebhard Darwin, Kiel

Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes:	Harald Dörner, Ratingen
1. Stellvertreter:	Kirchenoberamtsrätin Ingeborg Trück, Karlsruhe
2. Stellvertreter:	Kirchenamtsfrau Angela Knötig, Erfurt
Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des mittleren Dienstes:	Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Elke Eumann, Bad Neuenahr-Ahrweiler
1. Stellvertreter:	Kirchenamtsinspektorin Silvia Kuhnle, Karlsruhe
2. Stellvertreterin:	N.N.

Magdeburg, den 5. November 2016

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Nr. 29* - Besetzung des
Schlichtungsausschusses nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-
Ost.**
Vom. 8. Dezember 2016.

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 8. Dezember 2016 die Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 bestellt:

Vorsitzender:	Erster Stadtrat Walter Häfele, Garbsen
Stellvertretung:	Verwaltungsjuristin Katrin Kammann, Hannover
Beisitzer Dienstgeberseite:	Oberkirchenrat Stefan Große, Erfurt
Stellvertretung:	Kirchenrat Torsten Bolduan, Erfurt
Beisitzer Dienstgeberseite:	Oberstaatsanwalt a.D. Christian Preissner, Dessau-Roßlau
Stellvertretung:	N.N.
Beisitzer Dienstnehmerseite:	Marc-Oliver Steuernagel, Barsinghausen
Stellvertretung:	Juristische Referentin Ulrike Gaffron, Stuttgart
Beisitzer Dienstnehmerseite:	Oberkonsistorialrat a.D. Regiergungsdirektor Dr. Markus Kapischke, Schöneiche

Stellvertretung:	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht Sven Feuerhahn, Göttingen
------------------	---

Halle, den 8. Dezember 2016

Arbeitsrechtliche Kommission
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

**Nr. 30* - Bekanntmachung der
Besetzung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der EKD-Ost.**
Vom 2. März 2017.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 2. März 2017 Herr Christian Vollbrecht zum Vorsitzenden und Herr Volker Eilenberger zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD-Ost in der Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 sind:

Vertreter/in	Stellvertreter/innen
<i>a) entsandt von den kirchlichen Dienstgebern</i>	
Herr Christian Vollbrecht c/o Landeskirchenamt der EKM Michaelisstraße 39 99084 Erfurt	Herr Thomas Brucksch c/o Landeskirchenamt der EKM Michaelisstraße 39 99084 Erfurt
Herr Wilfried Kästel c/o Kreiskirchenamt Magdeburg Leibnizstraße 50 39112 Magdeburg	Frau Christiane Melzig c/o Landeskirchenamt der EKM Michaelisstraße 39 99084 Erfurt
Herr Marco Eberl c/o Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland Augustmauer 1 99084 Erfurt	Frau Carola Strauß c/o Kreiskirchenamt Gera Talstraße 2 07545 Gera
Herr Andreas Berger Freistraße 21 06295 Eisleben	Herr Andreas Piontek c/o Kirchenkreis Mühlhausen Bei der Marienkirche 9 99974 Mühlhausen
Herr Christan Friedrich von Bülow c/o Landeskirchenamt der Ev. Landeskirche Anhalts Postfach 1424 06813 Dessau-Roßlau	Herr Dr. Rainer Rausch c/o Landeskirchenamt der Ev. Landeskirche Anhalts Postfach 1424 06813 Dessau-Roßlau

Herr Matthias Köhn c/o Landeskirchenamt der Ev. Landeskirche Anhalts Postfach 1424 06813 Dessau-Roßlau	Herr Jürgen Tobies Große Marktstraße 9 06862 Dessau-Roßlau
<i>Ständige Gäste (Kirchenkreis Pommern)</i>	
Frau Maren Bratner c/o Pommerscher Ev. Kir- chenkreis Bahnhofstraße 35/36 17489 Greifswald	
<i>b) entsandt von den jeweiligen Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen</i>	
Herr Volker Eilenberger Schlosstraße 7 06406 Bernburg	Frau Susanne Simon Hermann-Löns-Straße 26 06846 Dessau-Roßlau
Frau Gunhild Schultz Bärteichpromenade 12a 06366 Köthen	Herr Stephan Lux Friedrichstraße 22-24 06844 Dessau-Roßlau
Herr Andreas Baer c/o Kreiskirchenamt Nord- hausen Spiegelstraße 12 99734 Nordhausen	Herr Wolfram Otto c/o Kirchenkreis Greiz Ringstraße 45 08427 Fraureuth
Herr Michael Janus Auf dem Pfarrland 12 99834 Gerstungen	Herr Jörg Markert c/o Kirchenkreis Bad Salz- ungen-Dermbach Schmelzer Tor 73e 36466 Unteralba
Frau Barbara Holtermann c/o Landeskirchenamt der EKM Am Dom 2 39104 Magdeburg	Frau Andrea Hecklau Punschrau 10 06628 Naumburg (Saale)
Frau Luise Winter c/o Kreiskirchenamt Gera Gleinaer Weg 8 07586 Bad Köstritz	Herr Uwe Schwarz c/o Kreiskirchenamt Gera Mosen 48 07570 Wünschendorf
<i>Ständige Gäste (Kirchenkreis Pommern)</i>	
Herr Manfred Hanse Baustraße 34 17109 Demmin	
Herr Thomas Franke Waldweg 3 18311 Ribnitz-Damgarten	Frau Elke Radam c/o Kirchenkreis Pommern Bahnhofstraße 35/36 17489 Greifswald

**Nr. 31* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 34/16 (KAVO).
Vom 8. Dezember 2016.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsge-
setzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November
2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. No-
vember 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeits-

rechtliche Kommission EKD-Ost am 8. Dezember
2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung der EKD-Ost (KAVO EKD-
Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt
geändert am 8. Juli 2015 (ABl. EKD S. 238), wird wie
folgt geändert:

1. Im Verzeichnis wird im Teil B die Nummer 12
eingefügt:
"12. Fachkräfte für Arbeitssicherheit"
2. Nach Teil B.11 wird der Teil B.12 eingefügt:
"B.12 Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

EG	Anforderungen
Vorbe- mer- kung	Die Eingruppierung setzt voraus, dass mindestens ein Stellenanteil der Hälfte eines Vollbeschäftigten ausschließlich im Bereich der Arbeitssicherheit wahr- genommen wird.
E12	1. Landeskirchlicher Koordinator/in für Arbeitssicherheit
E10	1. Fachkraft für Arbeitssicherheit mit entsprechender Qualifikation und auf einer Stelle, die diese Qualifika- tion erfordert
E9a	1. Ortskraft für Arbeitssicherheit

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 30. Juni 2017 in
Kraft.

Halle, den 8. Dezember 2016

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

**Nr. 32* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 35/16 (KAVO).
Vom 8. Dezember 2016.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsge-
setzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November
2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. No-
vember 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeits-
rechtliche Kommission EKD-Ost am 8. Dezember
2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

- (1) Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle
einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü sowie
die individuellen Endstufen werden

ab dem 1. Januar 2017 um 2,4 Prozent erhöht und ab dem 1. Januar 2018 um weitere 2,35 Prozent erhöht. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

(2) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) werden

ab dem 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro und

ab dem 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

Die Festbeträge sind bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

§ 2

Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15

Die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 erfolgt stufenweise ab 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2021 in vier Schritten. Die Stufenwerte werden wie folgt ermittelt:

Die am 31. Dezember 2017 geltenden Tabellenentgelte der jeweiligen Stufe 5 werden mit den nachstehenden Vomhundertsätzen multipliziert:

E 15	5,1761%
E 14	5,6685%
E 13	4,5897%
E 12	4,9382%
E 11	5,4275%
E 10	2,6238%
E 9b	6,6000%
E 9a	2,1654%

Von den so ermittelten Werten werden die am 31. Dezember 2017 geltenden Tabellenentgelte der jeweiligen Stufe 5 abgezogen. Die sich jeweils ergebenden Differenzbeträge bzw. ein Viertel der Differenzbeträge lauten:

	Differenzbetrag	Ein Viertel des Differenzbetrages
E 15	296,82 Euro	74,20 Euro
E 14	297,48 Euro	74,37 Euro
E 13	226,06 Euro	56,52 Euro
E 12	240,70 Euro	60,18 Euro
E 11	240,93 Euro	60,23 Euro
E 10	108,41 Euro	27,10 Euro
E 9b	241,95 Euro	60,49 Euro
E 9a	73,06 Euro.	18,27 Euro.

Zum 1. Januar 2018 wird dem am 31. Dezember 2017 geltenden Tabellenentgelt der jeweiligen Stufe 5 ein Viertel des Differenzbetrages hinzugerechnet und die sich ergebende Summe mit dem in § 1 Absatz 1 für 2018 benannten Vomhundertsatz der linearen Entgelt-

erhöhung multipliziert. Es ergeben sich daraus die ab dem 1. Januar 2018 geltenden Tabellenwerte der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9a bis 15 (Anlage zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost ab 1. Januar 2018).

Jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021 wird dem am 31. Dezember des Vorjahres geltenden Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 ein Viertel des Differenzbetrages gemäß obenstehender Tabelle hinzuaddiert und die sich ergebende Summe mit dem jeweiligen Vomhundertsatz der linearen Entgeltanpassung des jeweiligen Jahres multipliziert. Hieraus ergeben sich die Tabellenentgelte der jeweiligen Stufe 6 der Entgeltgruppen 9a bis 15 zum 1. Januar des entsprechenden Jahres.

§ 3

Verhandlungszusage

Die Dienstnehmer erklären im Hinblick auf § 2 des Beschlusses ihre Bereitschaft, für refinanzierte Bereiche eine bedarfsgerechte Lösung zu verhandeln.

§ 4

Änderung der KAVO EKD-Ost

- § 16 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Die Entgeltgruppen 1 bis 15 umfassen sechs Stufen."
 - Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
"- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5."
- § 17 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 4 wird der Betrag von "30,44 Euro" für das Jahr 2017 jeweils ersetzt durch den Betrag von "31,17 Euro" und der Betrag von "60,90 Euro" wird jeweils ersetzt durch den Betrag von "62,36 Euro".
Im Jahr 2018 wird der Betrag von "31,17 Euro" jeweils ersetzt durch den Betrag von "31,90 Euro" und der Betrag von "62,36 Euro" wird jeweils ersetzt durch den Betrag von "63,83 Euro".
- § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
" (2) Die Jahressonderzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		ab dem Kalenderjahr
	2016	2017	2018
E 13 – E 15	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.
E 9a – E 12	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
E 1 – E 8, sowie für die Auszubildenden	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt

bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

4. In § 25 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Ab dem 1. Januar 2017 übernehmen die Beschäftigten 0,4 v.H. des Beitragsbemessungssatzes. Darüber hinaus übernehmen die Beschäftigten eintretende Erhöhungen ab dem 1. Januar 2018 zur Hälfte, insgesamt jedoch maximal 1 v.H. des Beitragsbemessungssatzes."

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Halle, den 8. Dezember 2016

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

Gültig ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4085,76	4531,20	4705,28	5294,08	5734,40	
14	3706,88	4101,12	4341,76	4705,28	5248,00	
13	3420,16	3788,80	3993,60	4382,72	4925,44	
12	3112,96	3445,76	3916,80	4331,52	4874,24	
11	3000,32	3322,88	3553,28	3916,80	4439,04	
10	2897,92	3205,12	3445,76	3681,28	4131,84	
9b	2560,00	2841,60	2974,72	3358,72	3665,92	
9a	2560,00	2841,60	2892,80	2990,08	3374,08	
8	2411,52	2672,64	2785,28	2903,04	3015,68	3102,72
7	2263,04	2498,56	2667,52	2775,04	2872,32	2954,24
6	2222,08	2457,60	2575,36	2688,00	2764,80	2851,84
5	2124,80	2355,20	2462,72	2580,48	2667,52	2723,84
4	2032,64	2242,56	2380,80	2467,84	2549,76	2600,96
3	2001,92	2211,84	2263,04	2365,44	2437,12	2493,44
2	1853,44	2037,76	2094,08	2155,52	2283,52	2432,00
1		1648,64	1679,36	1715,20	1740,80	1843,20

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

Gültig ab 1. Januar 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4181,78	4637,68	4815,85	5418,49	5869,16	5945,10
14	3793,99	4197,50	4443,79	4815,85	5371,33	5447,45
13	3500,53	3877,84	4087,45	4485,71	5041,19	5099,04
12	3186,11	3526,74	4008,84	4433,31	4988,78	5050,38
11	3070,83	3400,97	3636,78	4008,84	4543,36	4605,01
10	2966,02	3280,44	3526,74	3767,79	4228,94	4256,68
9b	2620,16	2908,38	3044,63	3437,65	3752,07	3813,98
9a	2620,16	2908,38	2960,78	3060,35	3453,37	3472,07
8	2468,19	2735,45	2850,73	2971,26	3086,55	3175,63
7	2316,22	2557,28	2730,21	2840,25	2939,82	3023,66
6	2274,30	2515,35	2635,88	2751,17	2829,77	2918,86
5	2174,73	2410,55	2520,59	2641,12	2730,21	2787,85
4	2080,41	2295,26	2436,75	2525,83	2609,68	2662,08
3	2048,97	2263,82	2316,22	2421,03	2494,39	2552,04
2	1897,00	2085,65	2143,29	2206,17	2337,18	2489,15
1		1687,38	1718,82	1755,51	1781,71	1886,52

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 33 - Kirchliches Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ehrenamtsgesetz - EAG). Vom 19. Oktober 2016. (GVBl. S. 230)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ehrenamt im Sinne dieses Gesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.
- (2) Dieses Gesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 2

Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt insbesondere in den Pfarr- und Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Diensten und Werken und in der Landeskirche (Träger).
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten werden gemeinsam vom Träger mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden festgelegt.
- (3) Die Beauftragung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den Träger. Soweit erforderlich können finanzielle, örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen geregelt werden.
- (4) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die ihr Amt kontinuierlich ausüben, sollen bei der ersten Beauftragung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt eingeführt werden. Bei Beendigung ihrer Tätigkeit sollen sie in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

§ 3

Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen beraten und in ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Sie sollen angemessen eingearbeitet, kontinuierlich fachlich, geistlich und persönlich begleitet werden.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Fortbildung. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- (3) Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende sollen vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 4

Verpflichtung zur Verschwiegenheit und erweitertes Führungszeugnis

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus (Artikel 111 Abs. 1 GO).
- (2) Soweit ehrenamtlich Mitarbeitende in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt werden, haben sie, wenn dies nach Art und Umfang der Beauftragung angezeigt ist, vor der Beauftragung dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, vorzulegen.

§ 5

Finanzierung und Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Nach vorheriger Absprache können die ehrenamtlich Mitarbeitenden Ersatz der ihnen entstandenen

notwendigen Auslagen geltend machen. Dazu gehören insbesondere: Telekommunikations- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten, sowie in besonderen Fällen die Kostenübernahme für Kinderbetreuung und Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger und Mehraufwand aufgrund einer Beeinträchtigung. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden. Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig. In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

§ 6

Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben einen Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung ihrer Tätigkeit durch den Rechtsträger.
- (2) Bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst sollen im Ehrenamt und bei Fortbildungen im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Soweit dem Rechtsträger durch ehrenamtlich Mitarbeitende bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit ein Schaden entsteht, haften die ehrenamtlich Mitarbeitenden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Sind ehrenamtlich Mitarbeitende einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, so können sie von dem Rechtsträger die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, können die ehrenamtlich Mitarbeitenden sich über den Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz notwendig, können die Kosten auf Antrag vom Träger übernommen werden.

§ 8

Rechtsverordnung

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes getroffen, insbesondere zur konkreten Ausgestaltung der Begleitung und Organisation des ehrenamtlichen Dienstes, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie zur Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2016

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Nr. 34 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des ZAG-ARGG-EKD. Vom 19. Oktober 2016. (GVBl. S. 231)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des ZAG-ARGG-EKD

Das kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD - ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2), wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 2 tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz - ARGG-EKD) und Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)) und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2016

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 35 - Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonengesetz – DiakG).

Vom 19. November 2016. (ABl. S. 209)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Diakonischer Auftrag

(1) Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Im Diakoniat nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiter im Diakoniat der Kirche führen gemeinsam mit anderen Mitarbeitern den diakonischen Auftrag unter anderem in Sozial- und Bildungsarbeit, in pfliegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Leitung, Seelsorge und Beratung aus. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

(2) Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter im Diakoniat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingeseget sind.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Diakon dauert insgesamt wenigstens vier Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf oder Pflegeberuf, die mindestens einen Fachschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt, oder
2. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakoniat förderlich ist. Dieser Ausbildung soll eine berufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie von mindestens einem Jahr folgen oder vorangehen oder im direkten Anschluss an den Abschluss der gesamten Ausbildung unmittelbar bevorstehen.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Diakonenausbildungsordnung geregelt, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

(4) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die vom Landeskirchenamt als Ausbildungsstätte für Diakone anerkannt ist.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. einen Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und
3. zu einer späteren Mitarbeit im Diakoniat geeignet erscheint.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen.

§ 4

Prüfung

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem Beauftragten des Landeskirchenamtes, dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte und weiteren Mitgliedern besteht. Der Beauftragte des Landeskirchenamtes führt den Vorsitz.

(4) Einzelheiten zum Prüfungsausschuss und zur Prüfung werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

§ 5

Antrag auf Einsegnung

(1) Auf Antrag kann zum Diakon eingeseget werden, wer

1. die Prüfung nach § 4 mit Erfolg abgelegt hat,
2. eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 durchlaufen hat,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirche angehört,
4. Mitglied einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 ist und
5. zum Auftrag und Dienst des Diakons bereit ist.

(2) Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 2 auch eingeseget werden, wer ei-

ne theologisch-diakonische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen sowie eine sonstige berufliche Ausbildung absolviert hat, die nicht die Anforderungen des § 2 erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er auch ohne Anstellungsverhältnis in Kirche und Diakonie in die Gesellschaft hinein als Diakon wirken will. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt. Die diakonische Gemeinschaft gibt dazu ein Votum ab.

(3) Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch eingesegnet werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchlaufen und eine gleichwertige theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 4 mit Erfolg abgeschlossen hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Der Antrag auf Einsegnung ist an die diakonische Gemeinschaft zu richten. Diese schlägt den Einzusegnenden dem Landeskirchenamt zur Einsegnung vor.

§ 6

Einsegnung

(1) Die Einsegnung erfolgt durch den Landesbischof, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt. Der Einsegnende führt vorher ein geistlich-theologisches Gespräch mit den Einzusegnenden.

(2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende vollzogen. Die Diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, ist zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Mit der Einsegnung erwirbt der Eingesegnete das Recht sich „Diakonin“ beziehungsweise „Diakon“ zu nennen.

§ 7

Verkündigungsauftrag

(1) Mit der Einsegnung sind Diakone in Kirche und Gesellschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Verkündigung tätig. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung EKM durch die Kirchenkreise beauftragt, in ihrem jeweiligen nach § 8 übertragenen Dienstbereich, Verkündigungsdienste wahrzunehmen und Gottesdienste zu leiten. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. Der diakonische Anstellungsträger trifft mit dem Kirchenkreis Absprachen zur Einbindung des Verkündigungsdienstes der Diakone in den Kirchenkreis.

(2) Diakone gelten mit der Einsegnung darüber hinaus als mit dem ehrenamtlichen Dienst der Verkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt. Für die Erteilung eines Dienstauftrages und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind die §§ 7 und 8 des Prädikanten- und Lektorengesetzes (PräLG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ausgestaltung des beruflichen Dienstes

(1) Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten diakonischen Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 sind die Bestimmungen der Ordnung der diakonischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Den Mitgliedern ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschaft zu ermöglichen, wenn dem keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. Der Diakon kann verlangen, dass ein Vertreter der diakonischen Gemeinschaft bei der Erarbeitung der Dienstanweisung hinzugezogen wird.

(4) Bestimmungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 9

Entziehung der Rechte

(1) Die mit der Einsegnung übertragenen Rechte sind vom Landeskirchenamt zu entziehen,

1. wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt;
2. wenn der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird;
3. wenn einem Diakon außerordentlich gekündigt worden ist und das Landeskirchenamt feststellt, dass er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint;
4. wenn der Diakon aus der Gemeinschaft austritt ohne in eine andere zu wechseln oder ausgeschlossen wird oder
5. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass der Diakon aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet ist.

Der Diakon und die diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, sind in den Fällen der Nummern 3, 4 und 5 zu hören. Der Beschluss über die Entziehung der Rechte unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Rechte aus der Einsegnung kann verzichtet werden.

(3) Wem die Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden oder wer auf sie verzichtet hat, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen. Die Urkunde über die Einsegnung ist zurück zu geben.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt einem ehemaligen Diakon die Rechte aus der Einsegnung erneut verleihen.

§ 10

Diakonische Gemeinschaften

(1) Diakonische Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind, haben die Aufgabe, ihre Mitglieder

für den Dienst zu befähigen und sie in ihrem Dienst zu ermutigen, zu unterstützen und geistlich zu begleiten. Sie laden ihre Mitglieder regelmäßig zu Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen ein.

(2) Diakonische Gemeinschaften, die die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllen, können vom Landeskirchenrat anerkannt werden. Dazu sind ihre Ordnung und deren Änderungen dem Landeskirchenamt zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Eine Ausbildungsstätte kann die Zulassung zur theologisch-diaconischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte diaconische Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland oder einen ihrer Rechtsvorgänger eingeseget wurden, gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. Ohne Mitgliedschaft in einer diaconischen Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(2) Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKKPS S. 45; ABl. EKD S. 447) eingesegete Personen gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. Ohne Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(3) Ausbildungen zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluss als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(4) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach § 2 dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zum Diakon eingeseget werden. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) In anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesegete Diakone können auf ihren Antrag durch das Landeskirchenamt als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.

§ 12

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13

Verordnungsermächtigung

(1) Ausführungsverordnungen zum Diakonengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Diakonengesetz der EKV – DiakGAG) vom 24. November 2012 (ABl. S. 307) außer Kraft.

(3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung tritt das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKKPS S. 45; ABl. EKD S. 447) außer Geltung.

Erfurt, den 19. November 2016

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ilse Junkermann Dieter Lomberg
Landesbischofin Präses

Nr. 36 - Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 19. November 2016. (ABl. S. 203)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKV – KVerfEKV) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282, ber. 2012 S. 179), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 2013 (ABl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Ab-

satz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.

(2) Pfarrstellen gemäß § 1 Absatz 1 werden in der Regel für einen uneingeschränkten Dienstauftrag errichtet. Sie können auch Teildienst im Rahmen eines Auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages vorsehen.

(3) Pfarrstellen werden unbefristet errichtet; Kreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen können auch befristet errichtet werden. Wird eine Kreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle befristet errichtet, so soll die Frist zwölf Jahre nicht überschreiten und drei Jahre nicht unterschreiten. Kreispfarrstellen für Sonderseelsorge sollen einen Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten.

(4) Über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.

(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Verlängerung von Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Superintendentenstellen beschließt die Kreissynode. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(7) Eine durch die Kreissynode neu errichtete Stelle ist zu besetzen.

(8) Die Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates kann der Gemeindegliederkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.

(9) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten“ werden durch die Wörter „Die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers“ ersetzt.

bb) Nummern 1 und 2 werden Nummer 1 und wie folgt neu gefasst:

„1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und von Kreispfarrstellen der Kirchenkreis“

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Bewerbungsberechtigter Personenkreis

(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.

(2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.

(3) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. Der Superintendent ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindegliederkirchenrat der bisherigen Kirchengemeinde.

(4) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn

1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde,
2. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und
3. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.

(5) Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder ein-

getragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Gemeindepfarrstellen werden unbefristet übertragen.

(2) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt und durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.

(3) Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, wenn

1. eine Gemeindepfarrstelle neu errichtet wurde,
2. eine Gemeindepfarrstelle nach dem Entsendungsdienst wieder übertragen werden soll.

(4) Das Besetzungsrecht liegt beim Landeskirchenamt, wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber

1. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist oder
2. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 15 Satz 3).

(5) Ein gegenseitiger Verzicht auf das Besetzungsrecht ist möglich. Der Verzicht hat keine Änderung des nachfolgenden Besetzungsrechts zur Folge.

(6) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.

(7) Die Erteilung eines stellungsbundenen Auftrags und die Entsendung in eine Gemeindepfarrstelle haben keinen Einfluss auf den Besetzungsfall.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wiederbesetzt“ die Wörter „oder für den Entsendungsdienst vorgesehen“ eingefügt und die Wörter „zur Wiederbesetzung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Wiederbesetzung“ durch das Wort „Besetzung“, die

Wörter „der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „des Gemeindegemeinderates“ und die Wörter „des Kirchenkreises“ durch die Wörter „des Kreiskirchenrates“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschlussfassung“ durch die Wörter „Feststellung des Ausschreibungstextes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Im Rahmen der Feststellung des Ausschreibungstextes ist auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Stelle und den bewerbungsberechtigten Personenkreis nach § 4 Absatz 1 zu entscheiden.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „weiter“ der Punkt gestrichen und die Wörter „und informiert den Regionalbischof.“ angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 8)“ durch die Angabe „(§ 4)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ gestrichen und das Wort „absehen“ durch die Wörter „abgesehen werden“ ersetzt sowie das Wort „wenn“ gestrichen.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,

2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates hinsichtlich seiner Wahlentscheidung ist zu achten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Bewerbungen können jederzeit vor Durchführung der Wahl oder der Herstellung des

- Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat zurückgezogen werden.“
10. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
 11. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Bewerber stellen sich mit Predigtgottesdienst und Gemeindeveranstaltung vor. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann durch Beschluss des Gemeindegemeinderates von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindegemeinderat“ die Wörter „durch Beschluss“ und nach dem Wort „Wahlvorschlag“ ein Komma und die Wörter „der nicht mehr als drei Namen enthalten soll,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder“ durch die Wörter „mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde“ die Wörter „oder eine Regionalpfarrstelle“ eingefügt.
 12. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.
 13. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „des wählenden Gemeindegemeinderates ist“ werden die Wörter „oder derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „(§ 11)“ wird durch die Angabe „(§ 10)“ und die Angabe „(§ 12)“ durch die Angabe „(§ 11)“ ersetzt.
 14. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
 15. § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle“ durch die Wörter „zur abschließenden Entscheidung an das Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 1“ und das Wort „Ehepartner“ durch die Wörter „Ehe- oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 16. § 16 wird § 15.
 17. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Im Falle des Wechsels aus einer Gemeindepfarrstelle soll die Übertragung der neuen Stelle nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Wahl erfolgen.“
 18. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und Beschlussfähigkeit“ angefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Jeder der beteiligten Gemeindegemeinderäte muss gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein.“
 19. § 19 wird aufgehoben.
 20. § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht, teilt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ und die Angabe „(§ 11 Absatz 3 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit dem Gemeindegemeinderat“ durch die Wörter „durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aller beteiligten Gemeindegemeinderäte“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend ist.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt

1. die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragt werden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3 kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.
 2. im besonders begründeten Ausnahmefall einen zweiten Bewerber für die Stelle in Aussicht nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle seit längerem vakant ist oder die Inaussichtnahme eines zweiten Bewerbers aus Fürsorgegesichtspunkten angezeigt ist.“
21. Nach § 18 wird folgender Unterabschnitt mit den Paragraphen 19 bis 21 eingefügt:

„Unterabschnitt 4: Region und Gemeindegemeinstellen mit regionalem Dienstauftrag (Regionalpfarrstelle)

§ 19

Errichtung der Region

(1) Die Region im Sinne des Pfarrstellengesetzes ist ein Bereich im Kirchenkreis, in welchem der Verkündigungsdienst kooperativ und arbeitsteilig organisiert wird. In der Region sollen die unterschiedlichen Formen des Verkündigungsdienstes vertreten sein.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung einer Region im Sinne von Absatz 1 beschließt die Kreissynode nach Anhörung der betroffenen Gemeindegemeinderäte. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Vertreter der betroffenen Gemeindegemeinderäte und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Region erarbeiten unter Federführung des Superintendenten als Grundlage für den Beschluss der Kreissynode eine Konzeption der Arbeit in der Region. Die Konzeption strukturiert Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche in der Region. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen.

§ 20

Regionalpfarrstelle und arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Region

(1) Regionalpfarrstellen sind Gemeindegemeinstellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes.

(2) Mit Errichtung oder Veränderung der Region können Gemeindegemeinstellen der Region verändert werden, indem im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit einer Regionalpfarrstelle

1. ein örtlich begrenzter Dienst- und Seelsorgebereich und
2. inhaltlich beschriebene Dienste und Aufgaben in der Region zugeordnet werden.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindegemeinstellen unberührt.

(3) Im örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich gehört der Stelleninhaber den betreffenden Gemeindegemeinderäten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM an. Gegenstand regionaler Arbeitsteilung nach Absatz 1 Nummer 2 können insbesondere die Verwaltung und pfarramtliche Geschäftsführung, Personalverantwortung in kirchengemeindlichen Einrichtungen, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Erteilung von Religionsunterricht, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sein.

(4) Mit Zustimmung der Gemeindegemeinderäte der Region kann der Dienstbereich einer Regionalpfarrstelle auch ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen beschrieben werden, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Aufgaben im Dienstbereich auch dem Auftrag aus der Ordination entsprechen.

(5) Eine Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegemeinderäten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten ist zu erstellen. Die Stelleninhaber haben in Absprache mit den Gemeindegemeinderäten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.

§ 21

Besetzung

Bei der Besetzung von Regionalpfarrstellen gilt Abschnitt 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Gemeindegemeinderates durch eine Auswahlkommission wahrgenommen werden. Der Auswahlkommission gehören im Fall von § 20 Absatz 2 der Gemeindegemeinderat des örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereichs und je ein Vertreter aus jedem weiteren Gemeindegemeinderat der Region an. Im Fall von § 20 Absatz 4 wird die Auswahlkommission gebildet, indem jeder Gemeindegemeinderat der Region einen Vertreter entsendet.“

22. § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen soll unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung befristet erfolgen. Sonderseelsorgestellen werden in der Regel für den Zeitraum von sechs Jahren

übertragen, Schulpfarrstellen für den Zeitraum nicht unter drei Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Übertragung entscheidet der Kreiskirchenrat über die erneute Ausschreibung, die Verlängerung der Übertragung oder die Wiederwahl mit Ausschreibungsverzicht zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers. Im Falle der Verbindung einer unbefristet errichteten Kreispfarrstelle mit einer Gemeindepfarrstelle oder bei Übertragung beider Stellen an eine Person soll die Kreispfarrstelle unbefristet übertragen werden.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“

23. § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„insbesondere, wenn sich der derzeitige Bewerber zur Wiederwahl stellt oder der Ausschreibungsverzicht im besonderen kirchlichen Interesse liegt.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
24. § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „hinzuziehen“ durch die Wörter „zu beteiligen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 10 und 11“ ersetzt.
25. § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 16 Satz 1 und § 17“ wird durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 und § 16“ ersetzt.
26. Nach der Überschrift von Abschnitt 4 wird folgende Überschrift zu Unterabschnitt 1 eingefügt:
„Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung“
27. § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Pflicht zur Wiederbesetzung“
 - b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird der neue Wortlaut und wie folgt geändert:
In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „oder zwei Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.“ angefügt.
28. Nach § 26 wird folgender Unterabschnitt mit den §§ 27 und 28 eingefügt:

„Unterabschnitt 2: Amt und Rechtsstellung
§ 27
Grundsatz

(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtantrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 28

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Superintendenten beginnt mit dem Tag der Berufung.
 - (2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.“
29. Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Unterabschnitt 3: Der Nominierungsausschuss“
30. § 26 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nominierungsausschuss“ durch das Wort „Zusammensetzung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 6 werden den Wörtern „ein Kirchenältester“ das Wort „gegebenenfalls“ vorangestellt
 - bb) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Halbsatz gestrichen.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.“
 - d) Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
31. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Aufgabe und Arbeitsweise

- (1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.
- (2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen An-

forderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.

(4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(5) Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.“

32. Nach § 30 wird eine neue Überschrift wie folgt eingefügt:

„Unterabschnitt 4: Ausschreibung und Wahl“

33. § 27 wird § 31.

34. § 28 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

35. § 29 wird durch die folgenden §§ 33 und 34 ersetzt:

„§ 33

Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.

§ 34

Gastpredigt

Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Gottesdienst ein. Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.“

36. § 30 wird durch die folgenden §§ 35 bis § 37 ersetzt:

„§ 35

Einberufung der Kreissynode

(1) Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode einberufen. Den Mitgliedern ist spä-

testens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.

(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 36

Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode

(1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.

(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen.

(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

§ 37

Wahlhandlung

(1) Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.

(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.

(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.

(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“

37. § 31 wird § 38 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 37 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 31 ff. erneut ein.“

38. Nach § 38 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 5: Reformierter Senior

§ 39

Besetzung der Stelle des reformierten Seniors
Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors des reformierten Kirchenkreises erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des Abschnittes 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kreissynode das Moderamen des reformierten Kirchenkreises tritt.“

39. § 32 wird § 40 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Gremium“ durch die Wörter „eine Auswahlkommission“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt in der Regel befristet. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum nicht unter sechs Jahren übertragen, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Die erneute Berufung des derzeitigen Stelleninhabers und eine Verlängerung der Übertragung der Stelle sind möglich.“
40. § 33 wird § 41.

41. § 34 wird § 42 und in Satz 1 wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 33 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.
42. § 35 wird § 43.
43. § 36 wird § 44.
44. § 37 wird § 45.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrstellenengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Erfurt, den 19. November 2016

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ilse Junkermann Dieter Lomberg
Landesbischöfin Präses

Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 37 - 61. Kirchengesetz zur
Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen.
Vom 17. November 2016.
(KABl. S. 466)**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 36 Absatz 1 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt weiter gefasst:
„mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
2. Artikel 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet

nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Bielefeld, 17. November 2016

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Henz Dr. Kupke

**Nr. 38 - Fünftes Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Amtes
der Presbyterinnen und Presbyter in
der Evangelischen Kirche von
Westfalen.
Vom 17. November 2016.
(KABl. S. 467)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I**Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „und das 18.“ die Worte „und noch nicht das 75.“ eingefügt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2016

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Henz Dr. Kupke

**Nr. 39 - Gesetzesvertretende
Verordnung zur Änderung des
Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der
Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten.
Vom 15. Dezember 2016.
(KABl. S. 491)**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1**Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die vermögenswirksame Leistung,“

2. Teil II Abschnitt 7 (mit § 11) wird aufgehoben.

3. § 14 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 16 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. die vermögenswirksame Leistung.“

5. In § 16 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „eine jährliche Sonderzahlung und“ gestrichen

6. § 16 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 21 PfBVO wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamVG NRW wird anstelle der dort genannten Faktoren der Faktor 0,9756 angewandt. Nur für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LBeamVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 wird der Faktor 0,95238 angewandt.“

8. Teil III Abschnitt 9 (mit § 35) wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6a

Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamVG NRW werden anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:

1. in den Besoldungsgruppen von A 2 bis A 6: 0,95238,

2. in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8: 0,96385,

3. in den übrigen Besoldungsgruppen: 0,9756.“

2. Teil IV (mit § 23 KBVO) wird gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2016

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Henz Dr. Kupke

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HOHENLOHER

LERNRÄUME FÜR DIE BILDUNG VON MORGEN

So macht lernen Spaß! HOHENLOHER bietet für Bildungseinrichtungen weltweit innovative Gesamtlösungen aus einer Hand. Unsere Produktsysteme stehen für hohe Qualität, ergonomische Flexibilität und fördern zukunftsweisende Didaktik.

- Lernlabor** - für naturwissenschaftliches Experimentieren
- Lernraum** - für kompetenzorientiertes Lernen
- Lernküche** - für kulinarisches Kochen
- Multifunktionsraum** - für fächerübergreifendes Entdecken und berufliche Aus- und Weiterbildung

Mehr erfahren: www.hohenloher.de

Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter:

www.wgkd.de/rahmenvertrag/hohenloher-spezialmoebelwerk.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0
 Fax: 0511 47 55 33 - 20
 info@wgkd.de
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover